

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern der SLO



1.

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten	Klasse
Name, Vorname des Kindes	Klassenlehrer
Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird von _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung auf der nächsten Seite!
Beurlaubung bei einzelnen Unterrichtsstunden am _____ vom _____ Block, bis zum _____ Block	

Folgender Grund liegt vor...

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum
_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte

2. Stellungnahme Klassenlehrer

Die Beurlaubung wird [] befürwortet [] nicht befürwortet

Begründung

In dieser Zeit wird eine Klausur geschrieben

3. Entscheidung (Bei einer Beurlaubung von zwei oder mehr Tagen, sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien entscheidet die Schulleitung)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt

[] unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ - _____ genehmigt

[] aus folgendem Grund abgelehnt: _____

_____ Datum
_____ Unterschrift Schulleitung

Grundsätze für die Beurlaubung von schulpflichtigen Kindern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** bei der **Schule** eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 NSchG sind alle schulpflichtigen Kinder u. a. zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch Nr. 3.2.1 der Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und Schulpflicht.

„3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die **Schulleitung**, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich**. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung **eine persönliche Härte** bedeuten würde“

Wichtige Gründe könnten beispielsweise sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Kurmaßnahmen (sofern der behandelnde Arzt, die Ärztin oder das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Bewerbungsgespräche
- Fahrschulprüfung

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien kann nur erfolgen, **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach §71 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihre schulpflichtigen Kinder am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §76 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.